

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 5. Juli 2023

Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der SGB begrüsst die mit dieser Vernehmlassung vorgeschlagene Zusammenführung der Verordnungen über die Koordination des Verkehrswesens im Hinblick auf Ereignisfälle (VKOVE) sowie über vorrangige Transporte in Ausnahmesituationen (VUTA) zu einer neuen und erweiterten Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (VKOVA). Damit werden neu alle Bestimmungen zur Vorbereitung und Bewältigung von Ausnahmesituationen im Verkehr in einer einzigen Verordnung festgehalten, während in deren erweiterten Bestimmungen zusätzlich zentrale organisatorische und materielle Erkenntnisse aus der Covid-19-Pandemie sowie der Vorbereitung auf eine mögliche Energiemangellage mitaufgenommen werden.

Die Festschreibung der als organisatorische Basis dienenden dreigliedrigen Systemführerschaft SBB (Schienenverkehr), PostAuto (RPV und Ortsverkehr Bus/Tram/Schiff/Seilbahn) und ASTRA (Nationalstrassen) erscheint uns sehr sinnvoll, da sich diese während der Covid-Pandemie bereits sehr bewährt hat.

Besonders unterstreichen möchten wir die Bedeutung der folgenden, aus Arbeitnehmendensicht sehr wichtigen Bestimmung in Art. 14 Abs. 2: *"Die Vorbereitungsmassnahmen sind insbesondere zur Sicherstellung des betriebsnotwendigen Personals und zur Bereitstellung der betriebsnotwendigen Mittel zu treffen. Dabei sind die Erfordernisse der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie des Arbeitnehmerschutzes angemessen zu berücksichtigen."* Wie der Erläuternde Bericht dazu richtigerweise festhält, werden allfällige Abweichungen von den Bestimmungen im AZG beziehungsweise ARG in der AZGV beziehungsweise ARV1 geregelt und gelten damit explizit auch für die von der E-VKOVA abgedeckten Ausnahmesituationen. **Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein und**

müssten Beschlüsse für zusätzliche Abweichungen getroffen werden, ist der Einbezug der Arbeitnehmenden beziehungsweise der Gewerkschaften absolut zwingend. Letzteres wird so im Erläuternden Bericht zwar erwähnt, es müsste unseres Erachtens aber auch direkt Eingang in die Verordnung finden. Im Folgenden unser Vorschlag dazu:

Art. 14 Abs. 2: [...] *Dabei sind die Erfordernisse der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie des Arbeitnehmerschutzes angemessen zu berücksichtigen und die Vertretung der Arbeitnehmenden gebührend in den Prozess einzubeziehen.*

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär